

# Hygieneplan

der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren  
für das Schuljahr 2020/2021



Sophie-La-Roche-

Realschule Kaufbeuren

**Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit möglich, soweit die Sieben-Tage-Inzidenzen in Kaufbeuren die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten.**

Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z. B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, das Tragen einer OP-Maske empfohlen.

Es gelten allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. eines MNS, die im Rahmenhygieneplan vollständig aufgeführt sind. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV); vgl. hierzu auch III.6.7), vorübergehend ihre Masken absetzen.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Bei Auftreten einzelner Corona- Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb der Schule Folgendes:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen, sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)
- Rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden

- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe
- Eine vollständige Schulschließung und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgt grundsätzlich nicht.

**Kommunikationswege:** Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage

## 1. Wichtige allgemeine Verhaltensregeln

- Kein Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Eine gute **Händehygiene** (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind
- Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasenbedeckung** für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände, auch im Unterricht und am Platz mit Ausnahme der Nahrungsaufnahme
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, wird auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet.

## 2. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern** wird eingehalten, wo immer dies möglich ist.
- Es wird auf eine möglichst  **feste frontale Sitzordnung** geachtet mit **Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m zur Lehrkraft**.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig - bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
- Der Unterricht findet nach dem **Klassenraumprinzip** statt. Fachräume werden, soweit erforderlich, genutzt.
- **Unterricht wird nach Möglichkeit in derselben Gruppe durchgeführt**. Soweit schulorganisatorisch erforderlich (z.B. Religions-/Ethikunterricht, oder jahrgangsgemischte Wahlpflichtfächergruppen), sitzen die SuS „**blockweise**“ nach **Teilgruppen** zusammen.
- Der Wahlunterricht am Nachmittag findet zurzeit nicht statt, der Förderunterricht am Nachmittag findet grundsätzlich online statt, für nicht durchmischte Gruppen kann der Förderunterricht auch an der Schule stattfinden.
- Arbeitsmittel wie Stifte, Lineale etc. bzw. Bücher werden nicht gemeinsam genutzt.
- In allen Räumen wird zwischen den Unterrichtsstunden (mindestens alle 45 Minuten) **mind. 5 Minuten gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung** bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen).

- Zusätzlich wird während des Unterrichts **in Räumen mit Lüftungsanlage einmal** und **in Räumen ohne Lüftungsanlage mindestens zweimal** stoßgelüftet.
- Schülerinnen und Schüler dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Während dieser Zeit wird nicht gesprochen.
- Die **Pausen** finden für je drei Jahrgangsstufen **zeitversetzt** statt. Den Klassen werden auf dem Pausengelände **verschiedene Pausenbereiche** zugewiesen, bei Regen findet die Pause mit dem jeweiligen Lehrer im Klassenzimmer statt.
- Der Pausenverkauf findet unter Aufsicht und unter Einhaltung der Mindestabstände statt.
- Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.
- In den Pausen wird eine angemessene Anzahl an Aufsichten auch im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet.
- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden unter Einhaltung des Abstandsgebots und nach gesondertem Hygienekonzept statt.
- Alle Klassenzimmer und Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit ausgestattet.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Ausstattung aller Sanitärräume und Klassenzimmer mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
  
- Ein Aufenthalt im Schulhaus nach Unterrichtsende derzeit nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- Der Müll wird hygienisch sicher entsorgt.
- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe)
- **Hinweise zur Wegführung durch Bodenmarkierungen** sind zu beachten.
- Über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten werden derzeit nicht angeboten.

### 3. IT-Unterricht

- Die Benutzung der Computerräume / des I-Pad-Raums findet unter Maßgabe besonderer Hygieneaspekte (Reinigung der Tastatur / Maus, Händewaschen / Händedesinfizieren vor und nach der Gerätebenutzung) statt.

### 4. Sportunterricht

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.

- Im Freien wie im Innenbereich ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden.
- Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden. Die Nutzung der Duschen ist derzeit nicht möglich.

## **5. Musikunterricht**

- Instrumente der Schule werden nicht benutzt.
- Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres im Innenraum nicht möglich.
- Ein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten während der Unterrichts erfolgt nicht.
- Die Hände werden vor und nach der Benutzung eigener Instrumente mit Flüssigseife gewaschen.
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m in Singrichtung, seitlich von 2 Metern eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann nicht nur im Klassenverband, sondern beispielsweise auch in klassenübergreifenden Ensembles im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden. Bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

## **6. Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit**

- Die üblichen Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten und die im Rahmen des Unterrichts zubereiteten Speisen auch einnehmen.
- Es sollten gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden.
- Die anderen Vorgaben des Hygieneplans sind einzuhalten.

- Es ist darauf zu achten, dass Besteck, Geschirr und Kochgeräte nicht von mehreren SuS verwendet bzw. vor der Weitergabe gründlich gereinigt werden.

## **7. Offene Ganztagschule**

- Für die OGS gelten die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.
- Die Angebote der OGS finden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal statt.
- Eine Durchmischung der Gruppen wird nach Möglichkeit vermieden.
- Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung der pädagogischen Mitarbeiter deutlich wird.
- Für alle ungebundenen Freizeitaktivitäten, sofern diese stattfinden, gilt eine Vermeidung von Körperkontakt.
- Für den Mensabetrieb wird gewährleistet, dass das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassengruppen eingehalten wird.

## **8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden möglichst als Videokonferenz oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln abgehalten.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

## **9. Ergänzende Regelungen zum Tragen einer MNB**

- Für die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Dieses Attest muss darlegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Situation keine Maske getragen werden kann. Es muss erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines MNS nachteilig auswirkt und muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für den Zeitraum von drei Monaten.
- Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll (soweit möglich) auf eine Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere in den Klassenzimmern geachtet werden.
- Sogenannte „Face-Shields“ (Visiere) stellen keinen Ersatz für eine MNB dar.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vom 12.03.2021.

## **10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, eine Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin/dem Schüler in einem Hausstand leben.
- Im Falle der Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts wegen erhöhten Risikos einer COVID-19-Erkrankung erfüllen die SuS ihre Schulbesuchspflicht mit der Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.

## 11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

### a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **ist ein Schulbesuch nur möglich**, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Ein **Antigen-Selbsttest** reicht hierfür **nicht** aus. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- **Satz 1 gilt nicht** bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich. Der Schüler / die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR-oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und –sofern möglich –von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-und Geruchssinns, Hals-oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs-bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.
- Schülerinnen und Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen:
  - o Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)



- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten Buchst. a) und b) entsprechend.

## **b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.
- Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1)).
- Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.
- Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).
- Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.
- Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.
- Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren und die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.
- Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst).
- Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in §9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt) dem Gesundheitsamt mit.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

## **12. Veranstaltungen und Schülerfahrten**

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen bei schulischen Veranstaltungen ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich.
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten und auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes nicht besuchen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, finden nicht statt.
- Mehrtägige Schülerfahrten, insbesondere auch Schüleraustausche, sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 (Az. II.1-BS4363.0/816) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Schulsport-Wettbewerbe, Ausflüge) werden nur soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar durchgeführt.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche zulässig.

## **13. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet.



- Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der Corona-Warn-App möglichst zeitnah erhalten können, dürfen Mobiltelefone auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts mit Erlaubnis der Lehrkraft eingeschaltet bleiben. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.
  - Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt.
- 
- KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/270 vom 13.11.2020
  - KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/263/1 vom 06.11.2020
  - 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) für den Geltungsbereich ab 2. November bis voraussichtlich 30. November
  - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 13.11.2020
  - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 06.11.2020
  - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 12.03.2021
  - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 04.06.2021

Stand: 07.06.2021  
gez. Schulleitung